

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1999/10/13 B2118/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.1999

## **Index**

60 Arbeitsrecht

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

## **Norm**

AKG 1992 §10 Abs2 Z1 litb

ArsenalG §2, §3

## **Leitsatz**

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Feststellung der Nichtzugehörigkeit eines Bediensteten des Bundesforschungs- und Prüfzentrums Arsenal zur Arbeiterkammer; Qualifikation des BFPZ Arsenal als wissenschaftliche Anstalt im Sinne des Arbeiterkammergesetzes

## **Rechtssatz**

Für das Vorliegen einer wissenschaftlichen Anstalt im Sinne des AKG ist nicht die Bedeutung der Einrichtung für die Gewinnung neuer oder Festigung vorhandener Erkenntnisse auf bestimmten Wissensgebieten, sondern ihre organisatorische Zuordnung maßgeblich, wie sie beispielsweise im Zusammenhang mit der Budgetgesetzgebung erkennbar ist (vgl. VfSlg. 3415/1958).

Geht man mit diesem Verständnis an das BFPZ Arsenal heran - und nur die organisatorische Einheit, nicht etwa die konkrete Tätigkeit eines einzelnen Arbeitnehmers ist für die Kammerzugehörigkeit ausschlaggebend - , so ergibt sich der wissenschaftliche Charakter aus der allgemeinen Aufgabe der Forschung und Entwicklung auf bestimmten Wissensgebieten ohne Beschränkung auf bestimmte Verwaltungszwecke und der dieser Aufgabenstellung entsprechenden Einordnung unter dem Titel "Universitäten und wissenschaftliche Einrichtungen" in den Bundesfinanzgesetzen.

Am Charakter einer wissenschaftlichen Anstalt im Sinne des §10 Abs2 Z1 litb AKG 1992 ändert sich nichts, wenn sie auf die Bedürfnisse von Wirtschaft und Gesellschaft Bedacht zu nehmen hat und ihre Dienste Anderen nur gegen Entgelt zur Verfügung stellen darf. Weder Zweckfreiheit noch Unentgeltlichkeit sind wesentliche Merkmale von Wissenschaft.

## **Entscheidungstexte**

- B 2118/96  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 13.10.1999 B 2118/96

## **Schlagworte**

Arbeiterkammern Mitgliedschaft

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1999:B2118.1996

## **Dokumentnummer**

JFR\_10008987\_96B02118\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)